



# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe - Außenstelle Minden  
Postfach 2669 - 32383 Minden

Stadt Bad Oeynhausen  
Bürgermeister  
Herr Mueller - Zahlmann  
32543 Bad Oeynhausen

61 p Fax  
et.  
06.02.08 Hca

**Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Außenstelle Minden**

Kontakt: Herr Fischer  
Telefon: 0571/9456-221, Mobil: 015201590656  
Fax: 0571/9456-201  
E-Mail: tobias.fischer@strassen.nrw.de  
Zeichen: //2.40.01.01.04-0022-LTF  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 22.02.2008

**Neubau der BAB 30 - Nordumgehung Bad Oeynhausen**  
Ihr Schreiben vom 03.09.2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mueller – Zahlmann,

den fernmündlichen und persönlichen Verhandlungen folgend erhalten Sie in der Folge unsere Stellungnahme zu den Forderungen des Ratsbeschlusses vom 13.06.2007:

Zu 1. „Ein kontinuierlicher Verlauf der Lärmschutzwände entlang des gesamten Trassenverlaufes, ohne abrupte Versprünge in der Höhe oder Unterbrechung ist anzustreben. Mit Rücksicht auf das Landschaftsbild ist eine umfangreiche Eingrünung der Lärmschutzanlagen vorzusehen.“

Der an der Maßnahme vorgesehene Lärmschutz entspricht den gesetzlichen Regelungen (BImSchG, 16. BImSchV) und ist auf Basis der aktuellen Verkehrsprognose für das Jahr 2020 und anerkannter technischer Regelungen (RLS -90) ermittelt wurden (umfangreiche Erläuterungen siehe Planfeststellungsbeschluss S.35-44 und S. 143-173). Für darüber hinausgehende gesetzlich nicht notwendige Lärmschutzeinrichtungen verweisen wir auf unser Schreiben vom 09.08.2006 und noch einmal auf die für uns bindende Regelung des Planfeststellungsbeschlusses Teil A Ziffer 7.12.2, die eine Kostenerhöhung für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Bundes ausschließt:

„werden - ohne rechtliche Verpflichtung, etwa auf der Grundlage der 16.BImSchV - bei einer baulichen Umsetzung Wälle aus Überschussmassen im Bereich zwischen der verlegten Gem.-Str. „Im Meerbruch“ und der Gem.-Str. „Ackerstraße“ - nordöstlich der BAB 30 - zum Schutz der Ortsteile „Wöhren“ und „Bad Oexen“ auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen errichtet, sofern dem Träger der Straßenbaulast keine zusätzlichen Kosten (Mehrkosten), durch den Materialeinbau und die -verdichtung sowie Bepflanzung, gegenüber einer Deponierung des Aushubmaterials entstehen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Westf.B Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Außenstelle Minden  
Marienstraße 124 · 32425 Minden  
Postfach 2669 · 32383 Minden  
Telefon: 0571/9456-0

Die – bezüglich der letztgenannten Zusage – anfallenden Grunderwerbskosten für die Wallaufstandsfläche, evtl. benötigte Ausweichflächen für verdrängte Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen bzw. ggf. notwendigen zusätzlichen Ausgleichsbedarf sowie sämtliche Unterhaltungs- und Pflegekosten sind von der Stadt Bad Oeynhausen aufzuwenden. Von dortiger Seite ist ebenfalls für die baurechtliche Sicherung – unter Einhaltung der erforderlichen Standsicherheit – im Konsens mit den Landschaftsbehörden, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, Sorge zu tragen. Einzelheiten sind in einer noch abzuschließenden Vereinbarung mit dem Träger der Straßenbaulast zu regeln, wobei eine rechtliche Anspruchsgrundlage seitens der Kommune oder der Einwander hinsichtlich der baulichen Umsetzung und der lärmtechnischen Wirksamkeit nicht besteht. Werden von den betroffenen Städten/Gemeinden im Zuge der Bauabwicklung weitere aktive Schutzmaßnahmen gefordert, die über das von der 16. BImSchV anspruchsrrechtlich abgedeckte Schutzmaß hinausgehen, können – entsprechend den vorstehend beschriebenen Rahmenbedingungen und auf Grundlage der zwischen den Städten/ Gemeinden und dem Vorhabenträger abzuschließenden Vereinbarung ( s.o.) – zusätzliche Wälle bzw. Wallverlängerungen/-erhöhungen ausgeführt werden.“

Wie bereits in der Vorstellung des Gestaltungskonzeptes zur A30 am 13.06.2007 dargestellt ist eine Begrünung der Lärmschutzwälle entsprechend dem zugehörigen LBP vorgesehen, die Lärmschutzwände werden dem Gestaltungskonzept folgend, insofern technisch möglich, Anwohnerseitig begrünt. Zur Abstimmung möglicher zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen stehen wir gern zur Verfügung.

Zu 2. *„Der Einsatz von Glas als Baumaterial ist für die Lärmschutzwände auf der Werrebrücke sowie am Werster Siek anzustreben.“*

In der Lärmberechnung und Planfeststellung der A30 sind Lärmschutzwände mit hochabsorbierenden Schutzeigenschaften berücksichtigt wurden. Transparente Lärmschutzwände (bzw. der Rahmen!) absorbieren nur 4 dB(A), und sind somit absorbierend, nicht aber hochabsorbierend (mindestens 8 dB(A)). Somit kann transparenter Lärmschutz nicht ersatzweise verwendet werden, da sonst eine Unterschreitung des fixierten Schutzstatus entstehen würde.

(zusätzliche Maßnahmen siehe zu 1.) Die aktuelle Kostendifferenz zwischen transparenten und geschlossenem Material liegt nach Lärmstatistik des Bundes zzt. bei ca. 260 €/m<sup>2</sup>

Zu 3. *„Die Lärmschutzanlage auf der Brücke über die Werre soll eine beidseitig einheitliche Höhe über die gesamte Länge der Brücke erhalten. Dabei sollte ein durchgehender Verlauf bis zu den Grünstreifen an der Anschlussstelle Rehme angestrebt werden. So wäre z.B. eine Konstruktion aus konkaven Halbschalen, die nach oben offen sind, für das Brückenbauwerk vorzuschlagen.“*

Siehe zu 1. und 2.

Der Bauwerksentwurf der Werrequerung BW 29 wurde entsprechend des mit dem BMVBS abgestimmten Gestaltungskonzeptes erarbeitet und zur Genehmigung vorgelegt.

Zu 4. *„Der Einbau von offenporigem Asphalt (OPA) in den Bereichen zwischen „Werster Heide“ und „Am Vossiek“ sowie zwischen der Anschlussstelle Eidinghausen und der Anschlussstelle Rehme zur weiteren Verbesserung des aktiven Schallschutzes soll Bestandteil von weiteren Gesprächen sein.“*

Siehe zu 1.

Zum Einbau eines offenporigen Asphaltes ist zusätzlich die Genehmigung des Bundes auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung notwendig.

Zu 5. *„Alternativ ist der Einbau von Erdmassenüberschuss auf den Ausgleichsflächen im Besitz von Straßen.NRW zu fordern.“*

Siehe zu 1.

Die Reduzierung der Überschussmassen durch kostenneutralen Einbau auf vorhandenem Grunderwerb wird im Rahmen der Ausführungsplanung angestrebt.

Zu 6. *„Es soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der gesamten Strecke von 120 km/h tags und 100 km/h nachts eingerichtet werden.“*

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung kann nur durch die zuständige Verkehrsbehörde (hier Bez. Reg. Detmold) erfolgen. Für den Tunnelbereich besteht eine bautechnische Geschwindigkeitsgrenze von 80 km/h, mit einem zugehörigen Geschwindigkeitstrichter vor den Portalen.

Zu 7. *„Zur Änderung der Schadstoffbelastung an den Tunnelenden soll eine Zwangsbelüftung mit Filteranlagen im Verlauf des Tunnels angeregt werden.“*

Eine mechanische Tunnelbelüftung ist entsprechend RABT 2006 (siehe Ziffer 4.3.3) für den Brandfall im Tunnel mit Richtungsverkehr und mit nur ausnahmsweise stockendem Verkehr sowie Tunnelängen unter 600m nicht vorgesehen. Außerdem ergibt eine Beeinflussung mittels Ventilatoren wegen der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Rauches in kurzen Tunneln wenig Sinn.

Das detaillierte Lufthygienische Gutachten (09/07) im Zuge des Gesamtsicherheitskonzeptes für den Tunnel Hahnenkamp ergab zudem die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV an allen Aufpunkten.

Zu 8. *„An den Tunneleingängen sind, zur Sicherheit des fließenden Verkehrs, Adaptionflächen vorzusehen.“*

Die Adaptionstrecken werden entsprechend RABT 2006 berücksichtigt und sind auch im Gestaltungsentwurf zur A30 bereits enthalten.

Zu 9. *„Das Planungsinstrument der „geringfügigen Planungsänderung“ ist bei geringfügigen Überarbeitungen des Planfeststellungsbeschlusses, solange die Grundzüge der Planung nicht betroffen werden, anzuwenden.“*

Gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 74 VwVfG NRW kann die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung entfallen, wenn:

- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist,
- Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den Betroffenen entsprechende Vereinbarungen geschlossen wurden und
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegenstehen.

Bei Bedarf und Vorliegen dieser Voraussetzungen wird das Planungsinstrument der „unwesentlichen Planänderung“ genutzt.

Zu 10. *„Während der Bauphase ist durch Straßen. NRW Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr, insbesondere der Materialabtransport, über die Trasse der A 30n erfolgt.“*

Die in der Ablaufplanung dargestellten Abschnitte der A30 sind bautechnisch so angelegt, dass jeweils ein Massenausgleich in jedem Abschnitt erfolgen soll und somit auch der Erdtransport auf der Trasse realisiert wird. Davon unabhängig ist aber der Abtransport von Überschussmassen und die Zulieferung von Material (Schotter, Asphalt, Beton) über das klassifizierte Straßennetz notwendig.

Eine Ausnahme vom Konzept des abschnittswisen Massenausgleiches stellt der Umbau des AK Löhne dar. Der hohe Massenbedarf in diesem Bereich kann nicht aus den vorhandenen Mengen südlich der Werre gedeckt werden. Hierfür soll der Aushub des Tunnels am Hahnenkamp genutzt werden. Dieser wird dann über die neu zu errichtende Werrebrücke (BW 29) und die Kanal-/ Mindener Str. transportiert. Der Anteil des hieraus entstehenden Transportaufkommens auf der OD B61 beträgt nur ca. 1% des gegenwärtig dort abgewickelten Schwerverkehrs.

Zu 11. *„Es ist eine Sperrung der Dehmer Straße (B 61 alt) von Höhe Anschluss Dehmer Spange (B 61n) bis zur Mindener Straße, nach Umwidmung der Straße zur Landesstraße L 777, von Fahrzeugen über 7,5 t „Anlieger frei“ anzustreben.“*

Zuständig für diese Verkehrsbeschränkung ist die Straßenverkehrsbehörde. In dem entsprechenden Verfahren werden dann Polizei und Baulastträger gehört. Unsere Stellungnahme würde sich jedoch gegen diese Gewichtsbeschränkung aussprechen, da die Aufgabe einer Landesstraße das Abwickeln des überregionalen Verkehrs und somit auch des Schwerverkehrs ist.

Zudem sprechen potentielle Verkehrsumlagerungen in der Stadt Bad Oeynhausen und die durch den Bau der B61n zu erzielende Entlastung gegen diese Lösung.

Zu 12. *„Zur Verbesserung der Querungssicherheit der abgestuften Dehmer Straße sollen in der Ortslage Dehme zwei weitere Querungshilfen eingerichtet werden.“*

Die Stadt Bad Oeynhausen sollte zunächst den entsprechenden Bedarf durch die Ermittlung der nötigen Querungszahlen nachweisen.

Zu 13. *„Straßen.NRW ist aufzufordern, zur Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Trasse Flächen zu benennen, wo durch erweiterte Maßnahmen im Rahmen des Bodenmanagement über den gesetzlichen Standard hinaus nicht nur marginale Wertverbesserungen erreicht werden können und diese Maßnahmen fachlich zu erläutern und zu bewerten. Für den Fall zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen ist der erforderliche Grunderwerb darzustellen, bzw. der Grunderwerbsstatus zu erläutern und zu bewerten.“*

(siehe zu 1. und 5.) Straßen NRW kann nur auf die innerhalb der Planfeststellungsgrenzen festgestellten Flächen zurückgreifen.

Zu 14. *„Bei der Bestimmung von Ausgleichsflächen ist darauf abzustellen, möglichst nur agrarstrukturunschädliche Flächen als Ausgleichsflächen festzusetzen, um so die Zerstörung von Feldblöcken durch Inanspruchnahme einzelner Flurstücke zu vermeiden.“*

Die Ausweisung der Ausgleichsflächen erfolgte bereits in dem planfestgestellten LBP der Maßnahme unter Berücksichtigung der vorhandenen Agrarstruktur. Die Umsetzung erfolgt weiterhin in Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde.

Zu 15. *„Nach Abschluss der planungsrechtlichen Abstimmungsgespräche sind die Kosten aufgrund des sodann festgestellten Maßnahmenkataloges in Form einer Einzelaufstellung zu ermitteln und deren Finanzierung durch die Landes- und Bundesregierung mit Nachdruck einzufordern.“*

Zusätzliche Maßnahmen außerhalb des planfestgestellten und im Entwurf genehmigten Rahmens können nicht innerhalb des Aufgabenumfanges des Landesbetriebes abgewickelt werden.

Wir hoffen Sie somit umfassend informiert zu haben und stehen für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Auftrag

  
Ulrich Windhager